

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden

Kennzeichen
IVW3-LG-1240001/042-2002

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter
Landsteiner

02742/9005

Durchwahl
12579

Datum
28. Mai 2002

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
(GBDO-Novelle 2002); Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.05.2002
Ltg.-977/G-2/6-2002
Ko-Ausschuss

Die vorliegende Novelle beinhaltet im Wesentlichen:

1. Anpassung der Bestimmungen über den Stichtag an die durch das EuGH-Judikat vom 30. November 2000 festgestellte Rechtslage in Hinblick auf das anhängige Vertragsverletzungsverfahren Nr.98/2281;
2. erforderliche Anpassungen an das neue Universitäts-Studiengesetz
3. Entfall der Übergangsbestimmung zur GBDO-Novelle LGBl. 2400-34 und Berücksichtigung der in dieser beinhalteten Erhöhung von Nebengebühren durch Anhebung von Promillesätzen und eine verpflichtende Neufestsetzung von Nebengebühren durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der entfallenen Übergangsbestimmung.

zu Punkt 1.:

Der Europäische Gerichtshof hat am 30. November 2000 entschieden, dass es Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) und Artikel 7 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft widerspricht, wenn bei der Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten zum Zweck der Festsetzung der Entlohnung die Anforderungen an die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten strenger sind als diejenigen, die für an vergleichbaren Einrichtungen des betreffenden Mitgliedstaats zurückgelegten Zeiten gelten. Aus diesem Grund sollen bestimmte, im EU/EWR-Ausland zurückgelegte Zeiten wie im Inland zurückgelegte Zeiten bei der Ermittlung des Stichtages berücksichtigt werden. Der Stichtag ist auf Antrag des Gemeindebeamten zu verbessern ist, wenn derartige Vordienstzeiten vorliegen und diese noch nicht besonders (zur Hälfte, zur Gänze oder durch die Gewährung von Beförderungen) berücksichtigt wurden.

zu Punkt 2.:

An die Stelle des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist das Universitäts-Studiengesetz getreten. Die Bestimmungen über die Berücksichtigung der Zeit eines Doktoratsstudiums für den Stichtag sind an die geänderte Rechtslage anzupassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach wie vor auch Absolventen nach den bisherigen Studienvorschriften in den Gemeindedienst aufgenommen werden können.

zu Punkt 3.:

Im Zuge der Besoldungsreform zum 1. Jänner 1998 wurden die Bezüge der Gemeindebeamten nicht in dem Ausmaß wie es für andere Bedienstete des öffentlichen Dienstes vorgesehen war, sondern in einem geringeren Ausmaß erhöht. Die Nebengebühren der Gemeindebeamten sollten aber von der geringeren Erhöhung nicht betroffen sein. Nachdem die Erhöhung der Nebengebühren einer im § 42 Abs. 4 geregelten Automatik unterworfen ist, war es erforderlich in einer Übergangsbestimmung eine zusätzliche Erhöhung um 1,58 % vorzusehen. Diese Übergangsbestimmung erschwert jedoch die Erhöhung der Nebengebühren und trifft auf großes Unverständnis, da zusätzlich zum (gesetzlich) vorgegebenen Ausmaß verschiedener Nebengebühren eine auf Grund dieser Übergangsbestimmung weitere Erhöhung um 1,58 % vorzunehmen

ist. Diese Übergangsbestimmung soll entfallen; gleichzeitig werden die gesetzlich normierten Promillesätze verschiedener Nebengebühren auf einen dementsprechenden Promillesatz erhöht. Für Nebengebühren, die vom Gemeinderat im Einzelfall oder allgemein in einer Verordnung geregelt werden, soll im Jahr 2002 letztmalig eine weitere Erhöhung um 1,58 % vorgenommen werden. Ab 1. Jänner 2003 sind die davon betroffenen Nebengebühren vom Gemeinderat unter Beachtung dieser Erhöhung neu festzusetzen.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die geplanten Maßnahmen verursachen beim Bund keine und beim Land lediglich vernachlässigbare Ausgaben bzw. Kosten bei der Produktion und Verlautbarung der gegenständlichen Rechtsvorschrift.

zu Punkt 1.:

Die Änderungen im Bereich des Stichtages sind die Berücksichtigung bestimmter, im EU/EWR-Ausland zurückgelegter Zeiten und werden voraussichtlich zu keinen nennenswerten Mehrkosten führen, da bei Gemeindebeamten in der Regel keine derartigen Vordienstzeiten vorliegen. Allfällige Mehraufwendungen werden aber nicht erst durch die vorliegende Novelle, sondern durch das EuGH-Urteil verursacht, da die Novelle nur die faktische Umsetzung des Urteiles darstellt.

zu Punkt 2.:

Die Anpassung der Bestimmung über die Anrechnung von Studienzeiten bei der Ermittlung des Stichtages an das Universitäts-Studiengesetz verursacht keine Mehrkosten.

zu Punkt 3.:

Der Entfall der 17. Übergangsbestimmung und die gleichzeitige Anhebung bestimmter Promillesätze von Nebengebühren verursacht keine Mehrkosten.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 (§ 4 Abs. 3 lit. b):

Nach den Bestimmungen des § 35a Abs. 3 des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGBl. 9440, kann die Rechtsträgerschaft von Krankenanstalten auf eine juristische Person übertragen werden (Krankenanstaltenverband). Die Errichtung eines Krankenanstaltenverbandes in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts erfolgt durch Landesgesetz. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 wurde mit dem Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel eine derartige Körperschaft errichtet. Da es sich hier nicht um Gebietskörperschaften handelt, kann bei der Ermittlung des Stichtages eine Anrechnung von Vordienstzeiten bei einem Krankenanstaltenverband nicht vorgenommen werden. Durch die vorgesehene Änderung sollen Dienstzeiten bei Krankenanstaltenverbänden nach dem NÖ KAG 1974 oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften bei der Ermittlung des Stichtages den Dienstzeiten bei Gebietskörperschaften gleichgestellt werden.

Nachdem in der Praxis die Bestimmung nicht einfach sein wird, ob es sich bei einem nach bundesgesetzlichen Vorschriften errichteten Rechtsträger um einen Rechtsträger handelt, der nach gleichartigen bundesgesetzlichen Vorschriften errichtet wurde und aufgrund der verfassungsrechtlichen Problematik des dynamischen Verweises, soll im Gesetzesentwurf nur auf Rechtsträger nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften verwiesen werden.

Zu Art. I Z. 2 (§§ 6 Abs. 3 lit. c, 11 Abs. 1 lit. d, 85 Abs. 4 Z. 2 und 122 Abs. 2):

Mit den vorgesehenen Änderungen sollen die Zitierungen an das wiederverlautbarte Wehrgesetz 1990 angepasst werden.

Zu Art. I Z. 3 (§ 4 Abs. 3 lit. g):

An die Stelle des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist das Universitäts-Studiengesetz getreten. Die Bestimmungen über die Berücksichtigung der Zeit eines Doktoratsstudiums für den Stichtag sollen an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach wie vor auch Absolventen nach den bisherigen Studienvorschriften in den Gemeindedienst aufgenommen werden können.

Zu Art. I Z. 4 (§ 4 Abs. 8):

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst beantragte im Jahre 1997 beim Obersten Gerichtshof (OGH) eine auf Vertragslehrer und Vertragsassistenten des Bundes eingeschränkte Feststellung, dass Vordienstzeiten im Dienstverhältnis zu Gebietskörperschaften anderer EWR/EU-Mitgliedstaaten bzw. Zeiten im Lehrberuf in diesen Ländern in gleicher Weise wie inländische Zeiten volle Berücksichtigung bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages finden sollen. Der OGH stellte daraufhin beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) einen Antrag auf Vorabentscheidung (RS C-195/98), die am 30. November 2000 erfolgte. Nach dieser Entscheidung stehen europarechtliche Normen (Art. 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EGV), Art. 7 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft) einer nationalen Bestimmung über die Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten zum Zweck der Festsetzung der Entlohnung der Vertragslehrer und Vertragsassistenten entgegen, wenn die Anforderungen an die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten strenger sind als diejenigen, die für an vergleichbaren Einrichtungen des betreffenden Mitgliedstaats zurückgelegten Zeiten gelten. Der EuGH stellte abschließend fest, dass die in anderen Mitgliedstaaten an Einrichtungen, die den in § 26 Absatz 2 des VBG 1948 aufgezählten österreichischen Einrichtungen vergleichbar sind, zurückgelegten Zeiten für die Berechnung der Entlohnung

von Vertragslehrern und Vertragsassistenten zeitlich unbegrenzt berücksichtigt werden müssen.

Parallel zu dem Verfahren betreffend Vertragslehrer und -assistenten initiierte die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich mit nahezu demselben Inhalt, jedoch nicht auf eine bestimmte Bedienstetenkategorie, Besoldungs- oder Entlohnungsgruppe eingeschränkt. Dieses Verfahren wurde von der EK bis 30. November 2000 nicht weiter betrieben, weil Österreich in einem Schreiben zusagte, bei der allenfalls erforderlichen Umsetzung der EuGH-Vorabentscheidung die Anpassung der Rechtslage sowohl im Beamtenrecht als auch im vertraglichen Bereich für alle Besoldungs- und Entlohnungsgruppen durchzuführen.

Die nun im Entwurf enthaltene Regelung wird für alle Bedienstengruppen mit vordienstzeitenabhängiger Entlohnung vorgenommen und erfasst auch bereits bestehende Dienstverhältnisse, für die der Stichtag schon rechtskräftig festgelegt ist. Aus praktischen Gründen wird die Neufestsetzung – wie im Bundesdienstrecht vorgesehen – von einem entsprechenden Antrag des Gemeindebeamten abhängig gemacht. Der Stichtag ist auf Antrag des Gemeindebeamten zu verbessern, wenn derartige Vordienstzeiten vorliegen und diese noch nicht besonders (zur Hälfte, zur Gänze oder durch die Gewährung von Beförderungen) berücksichtigt wurden. Im Gegensatz zum Bundesdienstrecht soll aber von einer Rückwirkung besoldungsrechtlicher Konsequenzen abgesehen werden, da eine derart weit reichende rückwirkende Änderung problematisch und eine Rückwirkung gemeinschaftsrechtlich nicht erforderlich erscheint.

Die vorgesehene Neuregelung wird auch Zeiten erfassen, welche nach Wirksamkeit des Beschlusses Nr. 1/1980 des Assoziierungsrates hinsichtlich des vom Assoziierungsabkommen vom 29. Dezember 1964, 1229/1964 erfassten Staates bei dort vergleichbaren Einrichtungen zurückgelegt worden sind. Andere Assoziierungsabkommen weisen einen unverbindlicheren Wortlaut auf und werden daher von dieser Regelung nicht erfasst.

Die Verbesserung des Stichtages soll nur auf Antrag geschehen. Antragsberechtigt sind Gemeindebeamte des Dienststandes, wenn sich auf Grund der Neuregelung ein besserer Stichtag ergibt. Auf Grund des Antrages soll der Stichtag nicht vollständig neu ermittelt, sondern nur insoweit verbessert werden, als die Neuregelung eine günstigere Anrechnung

ergibt. Die Antragsfrist läuft bis 31. Dezember 2002 – später gestellte Anträge sind zurückzuweisen.

Die Verbesserung des Stichtages muss nicht in allen Fällen zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung führen. Ist das aber der Fall, so soll sich die Verbesserung auf spätere Maßnahmen, die auf der besoldungsrechtlichen Stellung aufbauen, auswirken.

Die Verbesserung des Stichtages kann weiters zu einer Verbesserung des Dienstjubiläums, aber auch zu einer Erhöhung der Bemessungsbasis der Jubiläumsbelohnung führen. Ist durch eine Anrechnung eine Jubiläumsbelohnung, die bisher noch nicht fällig war, fällig geworden, so ist sie auszuzahlen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 6 Abs. 1 lit. c Z. 1):

Mit der vorgesehenen Änderung soll der Verweis leichter verständlich werden.

Zu Art. I Z. 6, 21 und 22 (§§ 6 Abs. 8 und 162):

Die umzusetzenden Art. 1 und 2 der Richtlinie 2001/19/EG ändern jeweils die in § 162 Z. 1 und 3 schon bisher als umgesetzt ausgewiesenen Richtlinien zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen sowie zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise.

Zur Erleichterung von Zitaten werden in § 6 Abs. 8 die Begriffe „erste . . .“ und „zweite allgemeine Diplomanerkennungsrichtlinie“ eingeführt.

Zu Art. I Z. 7 bis 10 und 13 (§ 46 Abs. 5, § 47 Abs. 3 und § 48a Abs. 2, § 58 Abs. 2, § 65 Abs. 2 und § 85b Abs. 5):

Im Zuge der Besoldungsreform zum 1. Jänner 1998 wurden die Bezüge der Gemeindebeamten nicht in dem Ausmaß wie es für andere Bedienstete des öffentlichen Dienstes vorgesehen war, sondern in einem geringeren Ausmaß erhöht. Die Nebengebühren der Gemeindebeamten sollten aber von der geringeren Erhöhung nicht betroffen sein. Nachdem die Erhöhung der Sonn- und Feiertagszulage, das Mindest- und Höchstausmaß der Sonderzulage nach § 47 Abs. 3 und die

Rufbereitschaftsentschädigungen einer im § 42 Abs. 4 geregelten Automatik unterworfen sind, war es erforderlich in einer Übergangsbestimmung eine zusätzliche Erhöhung um 1,58 % vorzusehen. Diese Übergangsbestimmung erschwert jedoch die Erhöhung der Nebengebühren und trifft auf großes Unverständnis, da zusätzlich zum (gesetzlich) vorgegebenen Ausmaß (z.B. 1,5 ‰ des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9) eine auf Grund dieser Übergangsbestimmung weitere Erhöhung um 1,58 % vorzunehmen ist. Diese Übergangsbestimmung soll entfallen. Die gesetzlich normierten Promillesätze der Sonn- und Feiertagszulage, des Mindest- und Höchstausmaßes der Sonderzulage nach § 47 Abs. 3 und der Rufbereitschaftsentschädigungen sollen auf einen dementsprechenden Promillesatz erhöht werden. Eine zusätzliche Erhöhung dieser Promillesätze tritt daher ab 1. Jänner 2002 nicht mehr ein.

Durch die Euro-Umstellung ist es erforderlich, dass mit der Rundungsbestimmung der Ermittlung der 4 %-Sonderzulage auch den Zuschlag zur 4 %-Sonderzulage erfasst wird. Aus diesem Grund soll die Rundungsbestimmung nicht mehr vor sondern erst nach der Bestimmung über die Ermittlung des Zuschlages zur 4 %-Sonderzulage angeführt sein.

Durch den Entfall der Übergangsbestimmung ist eine Berichtigung der Verweise (§§ 58 Abs. 2, 65 Abs. 2 und 85b Abs. 5) auf nachfolgende Übergangsbestimmungen erforderlich.

Für Nebengebühren, die vom Gemeinderat im Einzelfall oder allgemein in einer Verordnung geregelt werden, soll im Jahr 2002 letztmalig eine weitere Erhöhung entsprechend der 17. Übergangsbestimmung zur GBDO-Novelle LGBl. 2400-30 um 1,58 % vorgenommen werden. Ab 1. Jänner 2003 sind die davon betroffenen Nebengebühren vom Gemeinderat unter Beachtung dieser Erhöhung neu festzusetzen.

Zu Art. I Z. 11 (§ 48a Abs. 5):

Für Bereitschaftsdienst ist ebenso wie für Rufbereitschaftsdienst eine gesetzlich normierte Entschädigung entsprechend der im (Ruf)Bereitschaftsdienst erbrachten Stunden vorgesehen, die genauer Aufzeichnungen und folglich einer verwaltungsaufwendigen Abrechnung bedarf. Zur Vereinfachung soll nun für Gemeinden die Möglichkeit bestehen,

andere Regelungen zu erlassen, sofern diese für den betroffenen Bediensteten günstiger sind. Eine Pauschalierung der Bereitschafts- oder Rufbereitschaftsentschädigung entbindet den Dienstgeber aber nicht von einer Überprüfung (Gegenrechnung) innerhalb eines Betrachtungszeitraums (z.B. Jahresdurchschnitt).

Zu Art. I Z. 12 (§ 52 Abs. 7):

Die im § 52 Abs. 7 letzter Satz vorgesehene Bestimmung erscheint im Dienstrecht nicht erforderlich und könnte auch als Widerspruch zu § 38 Abs. 1 Z. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000, gesehen werden. Der letzte Satz des § 52 Abs. 7 soll daher entfallen.

Zu Art. I Z. 14 (§ 71b Abs. 2):

Mit der GBDO-Novelle 2001 wurde die Bandbreite des Ausmaßes des Witwen-(Witwer-)versorgungsgenusses von 40 % bis 60 % auf 0 % bis 60 % ausgedehnt. Gleichzeitig wurde auch die Berechnungsformel verändert. Unberücksichtigt blieb jedoch der Fall, dass die Witwe (der Witwer) bei keiner Pensionsversicherungsanstalt pflichtversichert ist (und auch nicht in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis steht) und somit keine Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten vorhanden ist. Durch die vorgeschlagene Novellierung soll klargestellt werden, dass in diesem Fall das Ausmaß des Witwen-(Witwer-)versorgungsgenusses 60 % des Ruhegenusses des verstorbenen Gemeindebeamten beträgt.

Zu Art. I Z. 15 (§ 72 Abs. 3):

Die Bestimmung des § 72 Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist inhaltsgleich mit der Bestimmung des § 72 Abs. 4. Mit der Änderung soll daher die doppelte Anführung beseitigt werden.

Zu Art. I Z. 16 (§ 78 Abs. 6 lit. c):

Die vorgesehene Novellierung ist eine Anpassung der Zitierung an das neu geschaffene Auslandseinsatzgesetz 2001.

Zu Art. I Z. 17 (§ 79 Abs. 1):

Mit der Änderung soll eine notwendige Angleichung an die Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl. 2200, erfolgen. Der Mindestsatz nach Abs.5 soll auf den Versorgungsgenuss früherer Ehegatten keine Anwendung finden, wenn ein Versorgungsgenuss im Ausmaß der Unterhaltsleistung gebührt, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Gemeindebeamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat.

Mit der Bestimmung, dass § 72 Abs. 3 unberührt bleibt, soll lediglich klargestellt werden, dass frühere Ehegatten, die einen Versorgungsgenuss nur im Ausmaß der Unterhaltsleistung erhalten, von den Bestimmungen über den Anspruch auf Ergänzungszulage ausgeschlossen sind. Für den Fall, dass der frühere Ehegatte einen Versorgungsgenuss gemäß § 72 Abs. 4 unter sinngemäßer Heranziehung der Bestimmungen über das Ausmaß der Versorgung des überlebenden Ehegatten erhält, ist eine Anwendung der Bestimmungen des § 79 nicht ausgeschlossen.

Zu Art. I Z. 18 (§ 92 Abs. 1):

Bei der vorgesehenen Änderung handelt es sich um eine Berichtigung von Zitaten.

Zu Art. I Z. 19 und 20 (§ 108 Abs. 2 und 3):

Die vorgesehenen Änderungen sind erforderliche Anpassungen an das neue Universitäts-Studiengesetz.

Zu Art. I Z. 23 bis 25 (Anlage 1a, Dienstzweige Nr.68, 81 und 83):

Die vorgesehenen Änderungen sind erforderliche Anpassungen an das geänderte Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961.

Der Prosekturdienst fällt unter dem Begriff „Sanitätshilfsdienst“ und soll daher nicht gesondert genannt werden.

Zu Art. I Z. 26 (Anlage B, Punkt 17 (alt), 18 (alt) und 20 (alt)):

zu Anlage B, Punkt 17 (alt):

siehe Erläuterungen zu Art. I Z. 7 bis 10 und 13.

zu Anlage B, Punkt 18 (alt) und 20 (alt):

Im Punkt 20 (alt) der Anlage B sind Schillingbeträge enthalten. Bei dieser Bestimmung und bei der Bestimmung des Punktes 18 (alt) der Anlage B handelt es sich aber um Übergangsbestimmungen zu früheren GBDO-Novellen. Diese Übergangsbestimmungen hatten ihre normative Kraft in der Vergangenheit (im Jahr 1999 bzw. im Jahr 2001) entfaltet. Da ein zeitlicher Geltungsbereich für diese Normen nicht mehr vorhanden ist, soll diese Übergangsbestimmung aufgehoben werden. Damit erübrigt sich auch die Umrechnung der in einer dieser Übergangsbestimmungen enthaltenen Schillingbeträge in Euro-Beträge.

Zu Art. I Z. 27 (Anlage B, Punkt 19 (neu)):

zu Anlage B, Punkt 19 (neu) Abs. 1:

siehe Erläuterungen zu Art. I Z. 7 bis 10 und 13.

zu Anlage B, Punkt 19 (neu) Abs. 2 bis 7:

siehe Erläuterungen zu Art. I Z. 4.

Zu Art. II:

Die Bestimmungen über die Erhöhung der Nebengebühren sollen rückwirkend mit 1. Jänner 2002 in Kraft treten. Diese Rückwirkung wird unproblematisch sein, da es sich um Regelungen handelt, welche die Betroffenen nicht benachteiligen (Erhöhung der Promillesätze).

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
K n o t z e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung